

**10503/AB**  
Bundesministerium vom 24.06.2022 zu 10763/J (XXVII. GP)  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.394.559

Wien, 22.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10763/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Missstände bei der Schweinehaltung** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie kommentiert das BMSGPK die Missstände in dem Kärntner Schweinemastbetrieb?*

---

Gemäß Art. 11 B-VG fällt der Vollzug des Tierschutzgesetzes in die Kompetenz der Bundesländer. Dieser Einzelfall zeigt wie wichtig die in der Entschließung des Nationalrates vom 15. Dezember 2021 angeführte Erarbeitung von Meldemöglichkeiten mit psychosozialer Beratung für Fälle von „animal hoarding“ oder Vernachlässigung von Tieren ist.

**Frage 2:**

- *Wie ist es möglich, dass diese Misstände unentdeckt blieben?*

Nach Auskunft der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an die Kärntner Landesregierung war der betroffene Betrieb zuvor nicht auffällig gewesen und daher gab es auch keine Veranlassung einer behördlichen Kontrolle.

**Frage 3:**

- *Es wurden laut Tierschutzbericht 2019 nur ca. 10% der Betriebe kontrolliert.*
  - Bitte um detaillierte Darstellung der Kontrollen bei Schweinemastbetrieben und der entsprechenden Anzahl an gefundenen Missständen.*

2017: 52 Betriebe, davon einer mit dokumentiertem Mangel

2018: 57 Betriebe, davon keiner mit dokumentiertem Mangel

2019: 67 Betriebe, davon acht mit dokumentiertem Mangel

2020: 61 Betriebe, davon vier mit dokumentiertem Mangel

2021: 61 Betriebe, davon drei mit dokumentiertem Mangel

Als Mängel scheinen auf: zu wenig oder gänzliches Fehlen von Beschäftigungsmaterial, Mängel in der Aufstellung, zu wenig Licht, Mängel bei Zugang zu Frischwasser und in einem Fall ungenügende Schmerzausschaltung bei veterinärmedizinischen Eingriffen.

- Wer entscheidet nach welchen Kriterien bei welchen Betrieben kontrolliert wird?*

Nach Auskunft der Kärntner Landesregierung werden Nutztierkontrollen hauptsächlich im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen durchgeführt. Die Betriebe hierfür werden von der AMA ausgewählt. Weiters werden Betriebe im Rahmen von Schwerpunktcontrollen ausgewählt (bei Mastschweinen in Kärnten das letzte Mal 2016). Es finden auch Tierschutzkontrollen aufgrund von Tierschutzanzeigen oder im Rahmen von anderen Kontrollen (z.B. Rückstandskontrollen, Arzneimittelkontrollen, IGH-Importkontrollen) statt.

Der Kontrollumfang richtet sich in der Regel nach der Tierschutzkontrollverordnung, jedoch werden einzelne Kontrollen im Rahmen des Ermessens des:der Amtstierärzt:innen durchgeführt.

- c. *Sind diese Kontrollen ausreichend und plant das BMSGPK hinsichtlich des Bekanntwerdens derartiger Missstände Anpassungen?*

Eine permanente und flächendeckende, regelmäßige Kontrolle aller Nutz- und Heimtierhalter:innen zur Verhinderung von schwerwiegenden Verstößen gegen das Tierschutzrecht wäre wünschenswert, ist aber aus ressourcetechnischen Gründen nicht möglich. Eine Erhöhung des Prozentsatzes der vorgeschriebenen Nutztierhalterkontrollen in der Tierschutzkontrollverordnung ist daher derzeit nicht geplant.

**Frage 4:**

- *Gibt es gemäß Einschätzung des BMSGPK ausreichend Ressourcen für entsprechende Kontrollen?*

Nach Auskunft der Kärntner Landesregierung gibt es im Moment ausreichende Ressourcen, um der gesetzlichen Kontrollfrequenz zu entsprechen.

**Frage 5:**

- *Welche Informationen liegen aktuell zur anstehenden Futtermittelknappheit vor und welche Strategien und Pläne wurden entwickelt um mit den Folgen der Futtermittelknappheit in Hinblick auf das Tierwohl umzugehen (aufgeschlüsselt nach Tierart/Branche)?*

Mangels Zuständigkeit liegen hierzu keine Informationen und Pläne vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



